

SV Fighting & Fitness Sinn

VEREINSSATZUNG

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich der männlichen Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 – NAME UND SITZ

1. Der am 05.02.2020 gegründete Verein führt den Namen

SV Fighting & Fitness Sinn

und hat seinen Sitz in Sinn – Fleisbach.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichtes Herborn) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz **e.V.**
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den jeweiligen Landes- und Spitzenfachverbänden.

§ 2 – ZWECK DES VEREINS

1. Der Vereinszweck ist der Aufbau und die Förderung Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kultur sowie die Pflege und Förderung des Senioren- und Breitensports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Sports, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. die Durchführung von Übungsstunden, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - e. die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Übungsleiter,
 - f. die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - g. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - h. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,

- i. die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch offen Sportangebote, Turniere und anderen Mitteln des organisierten Sports,
 - j. durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und Gesundheitsmaßnahmen,
 - k. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein setzt sachgemäß vorgebildete Übungsleitern ein. Weiter engagiert er sich für die Beschaffung, Errichtung, und Erhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 – GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann nach den einschlägigen Steuervorschriften Ehrenamtspauschalen gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 – VEREINSVERMÖGEN

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. (Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Steuernummer: 045 255 852 47), der dieses Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in Hessen zu verwenden hat.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögens.

§ 5 – GRUNDSÄTZE UND WERTE DER VEREINSTÄTIGKEIT

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
4. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und setzt sich für Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürgern ein. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des „Fair Play“.
6. Der Verein setzt sich für einen dopingfreien Sport ein.
7. Der Verein, seine Mitglieder, Trainer und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 – VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist u.a. Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
1. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied in den jeweiligen Landes- und Bundesfachverbänden sein.
2. Bei der Mitgliedschaft in anderen Verbänden unterwirft sich der Verein insoweit deren Satzung, als dies nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch diese Satzung und Entscheidung seiner Organe.
2. Diese Satzung und die Entscheidungen der Vereinsorgane sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 8 – GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – MITGLIEDER

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die satzungsgemäße Bestrebungen des Vereins anerkennen, die Aufnahmeformalitäten erfüllt haben und sich am Vereinsleben beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind dem Verein verbunden, ohne dass sie am Sportbetrieb teilnehmen. Sie genießen Teilnahmerecht an allgemeinen Vereinsveranstaltungen. Passive Mitglieder besitzen Wahl- und Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie genießen Beitragsfreiheit und besitzen kein Wahl- und Stimmrecht sowie kein Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit sowie alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Ehrenmitgliedschaft.
6. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten schriftlich dem Aufnahmeantrag und den damit verbundenen Bedingungen zustimmen.

§ 10 – ERWERB UND BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. ärztliches Attest, Erklärung der Erziehungsberechtigten, Führungszeugnis usw.). Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Aufnahme nur unter Nennung von stichhaltigen Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Lastschrifteinzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. Näheres siehe Beitragsordnung.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung, den bestehenden Ordnungen und Richtlinien des Vereins.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur im Gesamtverein. Die alleinige Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen ist nicht möglich, d.h. eine Mitgliedschaft kann nur einheitlich im Verein erworben werden.

§ 11 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann nur einheitlich im Gesamtverein beendet werden, nicht aber nur in einer oder mehreren Abteilungen.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 12 – STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
2. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 13 – AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN AUS WICHTIGEM GRUND

1. Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die im § 5 der Satzung genannten Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit zuwiderhandelt.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt,
 - e) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu

erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief, per Einschreiben / Rückschein schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
9. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 14 – RECHTE UND STIMMRECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. alle vom Verein gebundene Einrichtungen unter Beachtung bestehender Sonderbestimmungen zu nutzen oder entsprechend angemietete Räumlichkeiten des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte aller Abteilungen zu nutzen,
 - c. den Einsatz der Vereinsmittel zum Wohle aller zu verlangen,
 - d. Versammlungen entsprechend der Mehrheitserfordernisse einberufen zu lassen,
 - e. an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Allen Mitgliedern stehen das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
 - f. Alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind für die Vereinsorgane gemäß § 20 wählbar.
 - g. Stimmberechtigt für Abstimmungsvorgänge aller Organe des Vereins gemäß § 20 der Satzung sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- h. der Beschwerde an den Vereinsvorstand, wenn eine Rechtsverletzung durch ein Vorstandsmitglied, durch eine vom Vorstand mit Funktion betraute Person, durch ein Vereinsorgan oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorstand stehende Person vorliegt.
- i. Im Falle § 13 ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.
- j. Im Falle eines Beitragsverzuges kann durch Vorstandsbeschluss ein Rechtsanspruch auf das Stimmrecht und die Rechte des Mitglieds ausgesetzt werden.

§ 15 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber die Pflicht:
 - a. ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und sein Ansehen nach innen und außen zu bewahren,
 - b. den Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane oder den durch den Vorstand oder Mitgliederversammlung mit Funktion ausgestatteten Personen Folge zu leisten, sofern keine Rechtsverletzung vorliegt,
 - e. die Räumlichkeiten und das Eigentum des Vereins oder die angemieteten Räumlichkeiten oder Gerätschaften des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln, Schäden zu vermeiden und eingetretene Schäden unverzüglich anzuzeigen,
 - e. dessen Satzung und die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen der Verbände, deren Mitgliedschaft der Verein erworben hat, anzuerkennen und zu beachten.

§ 16 – HAUSRECHT

1. Das Hausrecht für die Dauer der zugewiesenen Hallenzeit übt der eingeteilte Trainer oder ein von ihm beauftragter Sportler aus. Er ist berechtigt, Personen, die sich unbefugt am Trainingsort aufhalten oder Sportler, die Anweisungen nicht befolgen, der Halle zu verweisen.

§ 17 – MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und der Gesamtvorstand sind beitragsfrei.
3. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.

4. Der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Abgaben dürfen nur zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins in angemessener Höhe festgesetzt und verwendet werden.

§ 18 – VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann einen Jugendwart wählen. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 19 – ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
 - I. 1. Vorsitzender
 - II. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - III. Kassierer (Kassenwart)
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Darüber hinaus können im Bedarfsfalle nach Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung weitere Organe eingerichtet werden.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche mindestens 4 Jahre im Verein Mitglied sind.

§ 20 – GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND UND DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des BGB - Vorstandes
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
 - dem Kulturwart
 - dem Integrationsbeauftragten
 - dem Jugendwart

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der geschäftsführende Vorstand kann sich Ordnungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung) geben. Weiterhin kann eine Hausordnung für eigene oder angemietete Trainingsräume vom Vorstand für alle Mitglieder erstellt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand leitet und führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. wenn notwendig, die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - d. die Entscheidung über die eventuelle Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die in § 26 BGB Vorstand benannten Personen vertreten.
 5. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gilt jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Die Bestellung des 1. Vorsitzenden erfolgt unbestimmte Zeit. Eine Wiederbestellung der anderen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 6. Die Widerrufung der Bestellung des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit (4 Jahre) und die Widerrufung der Bestellung des 1. Vorsitzenden auf unbestimmte Zeit ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf der Bestellung kann auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgen.
 7. Der Vorstand muss quartalsweise zusammentreten. Im Bedarfsfalle haben die Zusammenkünfte entsprechend der Notwendigkeit zu erfolgen.
 8. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
 9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht oder Ortsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nach § 26 BGB bedarf der Schriftform, da sie als Nachweis für die Eintragung der Löschung des Vorstandsmitgliedes im Vereinsregister benötigt wird.
12. Weitere Einzelheiten zur Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 – DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand nach § 26 BGB einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Versammlung (Haupt- oder Generalversammlung) oder als außerordentliche Versammlung (Dringlichkeitsversammlung) einberufen werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Haupt- oder Generalversammlung) findet in der Regel jährlich, bis zum 31. März, statt. Ihre Einberufung erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem durch den Vorstand festgelegten Termin schriftlich erfolgen.
5. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
6. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
8. Die Einberufung muss den genauen Ort, den Termin, die vorgesehene Tagesordnung und die Antragsunterlagen enthalten. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören in jedem Fall der Bericht des Vorstands, der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltes für das folgende Geschäftsjahr.
9. Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf aufgeführt werden, sofern sie nicht zwingend durch diese Satzung vorgeschrieben sind.

10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Antrags- und Anhörungsrecht.
11. Bei Beschlussfassung oder Wahlen entscheidet in der Regel die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder.
13. Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt als Ablehnung.
14. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung oder Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied die geheime und schriftliche Stimmabgabe fordert, ist dem stattzugeben. Sofern erforderlich, ist ein Auszählungs- oder Wahlausschuss zu benennen.
15. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch bei anstehenden Wahlen gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
16. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen neben der Benennung eines Versammlungsleiters, zwei dieses Protokoll, zu beurkundende volljährige Mitglieder zu bestellen.

§ 22 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand nach BGB 26, den Vorstandsmitgliedern oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden.
2. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der dazugehörigen Tagesordnung erfolgt schriftlich per E-Mail.
4. Als Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kommen nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte infrage. Weitergehende Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit die dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 23 – DIE KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Kassenprüfer.
Der 1. Kassenprüfer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 2. Kassenprüfer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jeweils 1x zulässig. Danach darf der Kassenprüfer erst nach einem weiteren Wahlzeitraum das Amt wieder übernehmen.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Die Kassenprüfer haben ferner das Recht, während eines Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Grundlage der Prüfung sind die Beschlüsse der Organe.
3. Die Prüfung der Finanzen des Vereins wird nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgenommen. Die Prüfer müssen immer gemeinsam eine Prüfung vornehmen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere und kurzfristige Kassenprüfungen herbeigeführt werden.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dies erfolgt mündlich und schriftlich in der Jahreshauptversammlung.
6. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 24 – VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.
2. Vorstandsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten (z.B. für Gebäudeunterhaltung, Büroarbeiten usw.) für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkvertrag) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Übungsleiter) zu beauftragen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 25 – AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben oder Projekte, Ausschüsse (z.B. Wahlen, Veranstaltungen u.a.) einsetzen. Diese haben nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Leitung der Ausschüsse hat der 1. Vorsitzende. Er kann diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitarbeit in einem Ausschuss kann durch ein Vereinsmitglied nur in einem dringenden Hinderungsfall verweigert werden. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 26 – ABTEILUNGEN

1. Die aktiven Vereinsmitglieder können nach Sportart, Leistungsstand, Alter und Geschlecht in entsprechenden Abteilungen zusammengefasst werden.
2. Über die Bildung von Abteilungen und Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und haben keine rechtliche Selbständigkeit nach innen und außen.
4. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann mit Zustimmung des Vorstandes andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen. Der Abteilungsleiter wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins oder seiner Abteilung zu tätigen. Alle Verträge, ob für Übungsleiter, die Hallen- und Sportstättennutzung oder den Kauf von Gerätschaften usw. kann nur der Vorstand nach § 26 BGB des Vereins abschließen.
6. Abteilungen können sich auf Beschluss einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsrichtlinie geben. Dabei sind die Bestimmungen der Satzung und bestehender Vereinsordnungen bindend.
7. Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.
8. Der Abteilungsleiter wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er ist nicht berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten. Die geschäftliche Vertretungsberechtigung ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
9. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand nach § 26 BGB abgeschlossen werden.

10. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 – EHRUNGEN

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu einer Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft setzt die unter 1. genannte Voraussetzung gleich.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vereinsfremde Personen, aktive und passive Mitglieder ernannt werden.
4. Neben der Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder des Vereins durch besondere Ehrungen für ihre Verdienste um den Verein und den Sport durch Verleihung von Ehrengaben gewürdigt werden.

§ 28 – HAFTUNG

1. Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bzw. Teilnehmer im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.
2. Ehrenamtlich Tätige haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder selbständig für den Verein tätig sind.
3. Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und der Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder oder Teilnehmer bei der Benutzung von angemieteten Räumlichkeiten und Anlagen durch den Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
4. Die Mitglieder genießen jedoch Versicherungsschutz des LSB Hessen.
5. Für von Mitgliedern verursachte Schäden gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 30 – DATENSCHUTZVERORDNUNG DES VEREINS

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Daten erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 31 – GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte beim Vereinsregister am 25.06.2020.